

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/20 3Ob517/76, 5Ob580/80, 6Ob172/10b, 7Ob236/11y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.09.1976

Norm

ABGB §1152 C1

ABGB §1152 C2

ABGB §1152 C6

ABGB §1152 C7

Rechtssatz

Der Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für in der nichterfüllten Erwartung einer Vermögenszuwendung erbrachte Arbeitsleistungen setzt keine bestimmte Zusage des Leistungsempfängers voraus. Die Arbeit muss aber deutlich und unverkennbar im Hinblick auf einen bestimmten, dem Leistungsempfänger erkennbaren Erfolg geleistet werden, um bei dessen Verfehlung einen Anspruch auf ein angemessenes, vom verschafften Nutzen unabhängiges Entgelt zu begründen. Daran ändert auch nichts, dass nicht die Entgeltlichkeit, sondern die Unentgeltlichkeit der wirksamen Vereinbarung bedarf, weil auch sie aus den Umständen erschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 517/76

Entscheidungstext OGH 20.09.1976 3 Ob 517/76

- 5 Ob 580/80

Entscheidungstext OGH 22.04.1980 5 Ob 580/80

nur: Der Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für in der nichterfüllten Erwartung einer Vermögenszuwendung erbrachte Arbeitsleistungen setzt keine bestimmte Zusage des Leistungsempfängers voraus. Die Arbeit muss aber deutlich und unverkennbar im Hinblick auf einen bestimmten, dem Leistungsempfänger erkennbaren Erfolg geleistet werden, um bei dessen Verfehlung einen Anspruch auf ein angemessenes, vom verschafften Nutzen unabhängiges Entgelt zu begründen. (T1); Beisatz: Der Erfolg, den der Leistende vom Leistungsempfänger erkennbar erwartet, muss nur derart bestimmt (bestimmbar) sein, dass beurteilt werden kann, ob und inwieweit er im Einzelfall in der Folge eingetreten ist bzw ob und inwieweit wegen dessen Nichteintrittes der Rückforderungsanspruch besteht. (T2)

- 6 Ob 172/10b

Entscheidungstext OGH 22.09.2010 6 Ob 172/10b

nur: Die Arbeit muss aber deutlich und unverkennbar im Hinblick auf einen bestimmten, dem Leistungsempfänger erkennbaren Erfolg geleistet werden, um bei dessen Verfehlung einen Anspruch auf ein angemessenes, vom verschafften Nutzen unabhängiges Entgelt zu begründen. (T3)

- 7 Ob 236/11y

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 236/11y

Vgl; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0021597

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>